

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Bundeskanzler

XXII. GP.-NR

403 /AB

2003 -07- 08

zu 380 /J

An den
Präsidenten des Nationalrates
Univ.Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 W i e n

Wien, am 8. Juli 2003

GZ 353.110/054-IV/8/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Weinzinger, Freundinnen und Freunde haben am 7. Mai 2003 unter der Nr. 380/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Behebung der Vollzugsdefizite im Tierschutz gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Die Österreichische Bundesregierung hat sich in ihrem Regierungsprogramm für die XXII. Gesetzgebungsperiode unter anderem die Schaffung eines Bundestierschutzgesetzes zum Ziel gesetzt. Das Regierungsprogramm enthält dazu folgende Aussagen (Kapitel 1: Demokratie und Staatsreform):

„Bundestierschutzgesetz: Künftig soll es ein Bundestierschutzgesetz (Art. 11 B-VG) auf der Basis einheitlicher EU-Standards geben für die Heimtierhaltung, die Haltung von Nutztieren sowie die Haltung von Tieren in Zoos und Tierparks. Gleichzeitig wird die bundeseinheitliche Umsetzung von EU-Recht sichergestellt. Hohe Standards sichern und gleichzeitig Maßnahmen für faire Wettbewerbsbedingungen – z.B. die verstärkte Investitionsförderung für besonders tierfreundliche Haltungsformen – setzen.“

Was den Aspekt der Kontrolle anbelangt, so werden die gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen zu beachten sein. Verpflichtet doch Art. 6 der Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die zuständige Behörde Kontrollen durchführt, um die Einhaltung dieser Richtlinie zu überwachen.

Im übrigen können in der derzeitigen Phase keine abschließenden Aussagen getroffen werden, da das Tierschutzgesetz ja unter anderem im zuständigen Unter-Ausschuss beraten wird.

- 2 -

Die Erkenntnisse der parlamentarischen Enquete-Kommission zum Thema „Grundlagen eines modernen Österreichischen Bundestierschutzgesetzes“ sollen auch in das Gesetz einfließen.

Da die Vollziehung, und damit auch das Personalwesen, Landessache bleiben soll, ist die Gestaltung der Dienstpostenpläne im Zusammenhang mit dem Bundestierschutzgesetz kein Gegenstand der Planung auf Bundesebene.

Selbstverständlich werden die Vertreter der NGO, Experten und Wissenschaftler einbezogen, sobald ein erster diskussionsfähiger Entwurf vorliegt.

